

so änderte sich das nach Ablauf der ersten Dezennien des vorigen Jahrhunderts gründlich. Mit der Arbeit von: Helmholtz, Beschreibung eines Augenspiegels (Berlin 1855) und der Zeitschrift von Graefe, Archiv für Ophthalmologie (Berlin 1851); Donders, The anomalies of refraction and accommodation (1864; deutsch von Becker 1866) hob die moderne Augenheilkunde an. Von jetzt an stehen alle ophthalmologischen Publikationen auf dem Boden der voraussetzungslosen Beobachtung und des Versuchs. Die naturwissenschaftliche Forschungsmethode herrscht von jetzt an ausnahmslos in der Ophthalmologie-Literatur, und damit hat diese ihre höchste und letzte Entwicklungsstufe erreicht. Zugleich hebt jetzt eine Geschäftigkeit und Regsamkeit des literarisch-ophthalmologischen Schaffens an, die in kurzer Zeit den Büchermarkt mit einer Unzahl neuer Erscheinungen versorgte. Und da diese publizistische Regsamkeit noch immer anhält, ja sogar im Wachsen begriffen ist, so verfügen wir im Augenblick über eine augenärztliche Literatur, die in allen ihren Teilen von dem Einzelnen kaum noch zu übersehen ist.

Dieser überreiche bibliographische Segen schuf dann einen neuen, geradezu unentbehrlich gewordenen Literaturzweig, nämlich die Jahresberichte und Übersichten über die Fortschritte der verschiedenen Wissenschaften und demgemäß auch über die Augenheilkunde. Diese sind teils in den verschiedenen Fachblättern vertreten, teils erscheinen sie auch in Form selbständiger Bücher, so der von Nagel begründete bis auf die Gegenwart fortgesetzte Bericht.

Derartige übersichtliche Zusammenstellungen gewähren nun jedem Augenarzt eine so schnelle und gründliche Orientierung über Wesen, Inhalt und Entwicklung der zeitgenössischen Ophthalmologie-Literatur, daß ich mich unter Hinweis auf jene eines weitern Eingehens auf bibliographische Einzelheiten wohl enthalten darf. Ramhaft machen muß ich aber doch noch einzelne Erscheinungen, die auf den Entwicklungsgang der modernen Augenheilkunde ein erklärendes Licht zu werfen in der Lage sind: Jacobson, Albrecht von Graefes Verdienste um die neuere Ophthalmologie (Aus seinen Werken dargestellt. Berlin 1885); von Zehender, Die Ophthalmologische Gesellschaft während der ersten 25 Jahre ihres Bestehens 1863 bis 1888 (Stuttgart 1888); Albrecht von Graefes Briefe an Jul. Jacobson (München 1892); Johanna Jacobson, Briefe an Fachgenossen von Dr. Julius Jacobson (Nach seinem Tode herausgegeben; Königsberg i. Pr. 1894); Saemisch, Die Entwicklung der modernen Augenheilkunde (Rede zum Antritt des Rektorats. Bonn 1891); Schmidt-Rimpler, Rückblicke auf ein Vierteljahrhundert Ophthalmologie (Leipzig 1900); Vossius, Die Augenheilkunde im Mittelalter und ihre Entwicklung im 19. Jahrhundert (Akademische Festrede. Gießen 1905). Fügen wir noch hinzu: von Zehender, Die neuen Universitäts-Augenheilanstalten (Leipzig 1888), so hoffe ich die publizistischen Erscheinungen, die den Zustand in übersichtlicher Weise zur Darstellung bringen, in dem die Augenheilkunde und ihre Literatur sich gegenwärtig in der Praxis und auf den Universitäten befindet, erschöpfend angeführt zu haben.

Kleine Mitteilungen.

Sebastian Bach-Haus in Eisenach. — Das von der »Neuen Bachgesellschaft« erworbene Geburtshaus von Johann Sebastian Bach in Eisenach wird am 1. Januar d. J. von der Gesellschaft übernommen werden. Das darin einzurichtende Bachmuseum wird im ersten Stockwerk seinen Platz finden und auch das Geburtszimmer Bachs mit umschließen. (Leipz. Tagebl.)

Handelsrichter. — Ein Gesegentwurf, betreffend Ernennung zum Handelsrichter, ist dem Reichstag zugegangen. Jeder Deutsche, der das dreißigste Lebensjahr vollendet hat und als Kaufmann, als Vorstand einer Aktiengesellschaft, als Geschäftsführer einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder als Vorstand einer sonstigen juristischen Person in das Handelsregister eingetragen ist oder eingetragen war, kann zum Handelsrichter ernannt werden. Zum Handelsrichter soll nur ernannt werden, wer in dem Bezirk der Kammer für Handelsfachen wohnt, oder wenn er als Kaufmann in das Handelsregister eingetragen ist, dort eine Handelsniederlassung hat. Bei Personen, die als Vorstand einer Aktiengesellschaft, als Geschäftsführer einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder als Vorstand einer sonstigen juristischen Person in das Handelsregister eingetragen sind, genügt es, wenn die Gesellschaft oder juristische Person eine Niederlassung in dem Bezirk hat. (Vp3gr. Tgbl.)

Unterstützung wissenschaftlicher Arbeit. — Der Rechtsanwalt und Notar a. D. Adolf Salomonsohn in Berlin hat (Zeitungsberichten zufolge) mit einem Kapital von 50 000 M eine Stiftung gemacht, die den Zweck haben soll, »Beihilfen zu gewähren behufs Förderung wichtiger Arbeiten auf den Gebieten der Naturwissenschaften (einschließlich Biologie und Medizin) durch hervorragend tüchtige Kräfte, denen für die längere Dauer der Forschungen genügende Mittel nicht zur Verfügung stehen«.

Schulbücher in Österreich. (Vergl. Nr. 264 d. Bl.) — Der hier schon kurz erwähnte Erlaß des österreichischen Unterrichtsministers über Lehrbücher und Lehrmittel für Mittelschulen findet sich als Nr. 58 im XXI. Stück des Verordnungsblatts des k. k. Kultus- und Unterrichtsministeriums vom 1. November 1905. Die Österreichisch-ungarische Buchhändler-Korrespondenz Nr. 46 vom 15. November bringt seinen Wortlaut:

»Schulmänner und Ärzte haben in letzter Zeit wiederholt darüber geklagt, daß die an den Mittelschulen in Verwendung stehenden Lehrbücher und Lehrmittel in einer durch den Lehrplan und die dazugehörigen Instruktionen nicht begründeten Art an Umfang und in weiterer Folge auch an materiellem Gewichte zunehmen. Letzterer Umstand hatte nicht selten zur Folge, daß die Körperhaltung der Schüler durch das Tragen der schweren Bücher zu und von der Schule nachteilig beeinflusst oder gar Skoliose und andere körperliche Übel hervorgerufen wurden.

»Dies veranlaßt mich, Autoren und Verleger von Lehrbüchern und Lehrmitteln für Mittelschulen neuerdings aufmerksam zu machen, daß der Lehrstoff mit größter Sorgfalt und Umsicht auszuwählen und weiters in kurzer und bündiger Form darzustellen ist.

»Wo sachliche Gründe nicht widerraten und ohne Preiserhöhung des Buchs es durchführbar erscheint, ist der Lehrstoff einer Klasse in einem besondern Teil zusammenzufassen. Von diesem Gesichtspunkt aus muß auch der entsprechenden Zerlegung des Schulatlases, der nicht selten eine unförmliche Gestalt angenommen und ungewöhnlich schwer geworden ist, das Wort gesprochen werden.

»So oft aber für einen Lehrgegenstand mehr als ein Buch vorgeschrieben ist, wie dies beispielsweise bei den Sprachgegenständen der Fall ist, hat der Lehrer darauf zu achten, daß er den Schülern angebe, ob für die einzelne Unterrichtsstunde etwa die Grammatik oder das Übungsbuch (Lesebuch), bei schriftlichen Arbeiten auch beides entbehrt werden kann.

»Der Gebrauch, der im Sinn des § 11 der Ministerialverordnung vom 17. Juni 1873, Z. 10 523 (MVB. Nr. 77), zulässigen Hilfsbücher und Hilfsmittel ist einzuschränken und deren Verwendung in der Schule nur ausnahmsweise zu gestatten.

»Auch bezüglich der Zahl und Anlage der verschiedenen Schülerhefte haben Direktoren und Lehrer darauf zu achten, daß nicht ein umfangreicher Apparat von Schreibheften aller Art entstehe.

»Die in dieser Weise entstehende Entlastung des Schulpacks wird jeder Schüler dankend begrüßen.

»Was die Ausstattung der Lehrbücher und Lehrmittel anlangt, so muß bei aller Anerkennung des offenkundigen Fortschritts doch verlangt werden, daß den Forderungen der